

Mittheilung des Senats

vom 18. October 1878.

1. Verminderung der Zahl der Senatoren.

Nachdem durch den beiliegenden gutachtlichen Bericht der zu diesem Zwecke niedergesetzten Deputation der Vorschrift im § 67 c. der Verfassung Genüge geleistet worden ist, fordert der Senat die Bürgerschaft auf, nunmehr zur Beschlußnahme über den in dem Deputationsberichte vom 2. Juli d. J. (Verhdl. S. 376/377) vorgeschlagenen Zusatz zu § 21 der Verfassung und den zu diesem Behuf vorgelegten Gesetzentwurf I. nach Vorschrift des citirten § 67 d. zu schreiten, indem er in seiner Mitte gleichzeitig eine dieser Bestimmung entsprechende Beschlußfassung herbeiführen wird.

Rücksichtlich der ferner an die Deputation zur Aeußerung verwiesenen Frage, ob es sich empfehle, die Worte im § 21 der Verfassung: „und mindestens fünf Kaufleute sein“ zu streichen, tritt der Senat der in dem erstatteten Berichte ausgesprochenen Ansicht bei.

Bericht.

Anlage.

Die Deputation ist in Gemäßheit des § 67 b. der Verfassung zur Begutachtung des Antrags auf folgenden Zusatz zu § 21 der Verfassung in Betreff der Zusammensetzung des Senats:

„Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn herabgesetzt werden. In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein“.

niedergesetzt worden. Diefelbe erlaubt sich im Wesentlichen auf die zur Würdigung dieses Antrags in dem Deputationsberichte vom 2. Juli d. J. (Verh. S. 376) angeführten Gründe sowie auf die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. Februar 1877 (Verh. S. 41) und vom 9. Februar d. J. (daf. S. 59), in welchen eine Verminderung der Zahl der Senatoren angeregt worden ist, Bezug zu nehmen. Es handelt sich nicht um eine Aenderung unserer Staatsverfassung von eingreifender politischer Bedeutung, sondern nur um den Versuch, ob in Folge der mit der Anstellung eines obern Polizeibeamten verbundenen Geschäftserleichterung die Zahl der Mitglieder ohne Nachtheil für die Wahrnehmung der Geschäfte so wie für die Wirksamkeit des Senats im öffentlichen Interesse vermindert werden könne. Seit fast einem Jahre ist die Zahl der Senatoren schon thatsächlich auf siebenzehn herabgesetzt. Auf diese Mitgliederzahl ist die im Juni d. J. vorgenommene vorläufige und die gegenwärtig in Folge des Eintritts von zwei neu erwählten Mitgliedern ins Leben getretene veränderte Geschäftsvertheilung gegründet und die bisher gemachten Erfahrungen haben nach der Erklärung der an der Deputation Theil nehmenden Senatscommissarien keine durch die neue Einrichtung veranlaßten Unzuträglichkeiten ergeben. Es liegt daher kein Grund vor, jetzt von dem betretenen Wege wieder abzugehen und zu der einstweilen ausgesetzten Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu schreiten. Die gesetzliche Sanctionirung des bestehenden Zustandes in der beantragten Weise wird sich vielmehr empfehlen; hierdurch würden auch nach weiteren Erfahrungen demnächst etwa zweckmäßig erscheinende Aenderungen nicht ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist die Deputation beauftragt worden, sich über die in Anregung gebrachte Frage zu äußern, ob nicht durch Streichung der Worte: „und mindestens fünf Kaufleute sein“ im § 21 der Verfassung die Vorschrift, daß ein Theil der Senatsmitglieder aus Kaufleuten bestehen soll, ganz in Wegfall zu bringen sei.

In der Deputation haben sich einige Stimmen für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen und hierfür angeführt, daß zwar keineswegs beabsichtigt werden könne, das kaufmännische Element aus dem Senate zu verdrängen, daß

jedoch die freie Auswahl unter allen zur Mitwirkung in demselben befähigten Personen einer Beschränkung der wahlberechtigten Körperschaften auf die Wahl aus einem bestimmten Stande vorzuziehen sei. Es sei auch, wurde ferner bemerkt, neuerdings die Behauptung aufgestellt worden, daß sich ein Mangel an tüchtigen Candidaten aus dem Kaufmannsstande, welche zur Annahme einer Wahl bereit seien, gezeigt habe. Zu erwarten sei aber, daß der Wunsch und das Interesse der Kaufleute, die höchste Ehrenstellung unseres Freistaates zu erreichen, lebhafter werden würde, wenn die Wahl derselben nicht mehr durch gesetzliche Vorschrift gesichert sei, sondern in der Concurrenz mit anderen Bewerbern erkämpft werden müsse.

Die Deputation in überwiegender Mehrheit vermag jedoch nicht sich dieser Auffassung anzuschließen. Sie muß zunächst den angeblichen Mangel geeigneter und zur Annahme der Wahl geneigter Kaufleute bestreiten. Schon in dem Berichte vom 2. Juli d. J. (Verhdlg. S. 375) ist hervorgehoben worden, daß diese Annahme noch in keinem Falle bisher durch die Erfahrung bestätigt worden und auch für die Zukunft die Erwartung wohl begründet ist, es werde sich in Bremen stets eine genügende Anzahl tüchtiger patriotischer Männer wie in anderen Lebensstellungen so auch im Kaufmannsstande finden, welche den Eintritt in die höchste Regierungsbehörde, wenn der Ruf an sie ergeht, ohne daß es noch eines äußeren Antriebes bedarf, für ihre Pflicht halten und sich zur Ehre anrechnen.

Daß die Vertretung kaufmännischer Sachkunde und kaufmännischer Anschauungsweise im Senate unbedingt im Interesse unseres Staatswesens liegt, — wie in einem früheren Deputationsberichte (Verhdlg. 1877, S. 361) näher ausgeführt ist, — darf an sich als allgemein anerkannte Thatsache betrachtet werden. Die Theilnahme von Kaufleuten an den Regierungsgeschäften ist denn auch in Bremen von jeher hergebracht. Sie hat in der hervorragenden Bedeutung unseres Gemeinwesens als See- und Handelsstaat ihre natürliche und nothwendige Grundlage. Sie erscheint aber auch in Folge der hiervon beeinflussten Eigenthümlichkeiten unserer Verwaltung, welche durch den Bildungsgang und die Geschäftskennntniß der Kaufleute bedingte Eigenschaften voraussetzt, als ein praktisches Erforderniß der sachgemäßen Wahrnehmung vieler Verwaltungszweige. Bei der hieraus hervorgehenden Nothwendigkeit der Mitwirkung von Kaufleuten an den Geschäften des Senats kann denn auch deren Zuziehung nicht den wechselnden Stimmungen und Zufälligkeiten einer Wahl überlassen, sondern muß grundgesetzlich festgestellt werden. Auf diesen Gründen beruht das bestehende Verfassungsrecht, daß eine bestimmte Anzahl der Senatsmitglieder dem Kaufmannsstande angehören muß. Daß diese Bestimmung nachtheilige Folgen für die Regierung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten gehabt habe, wird aber schwerlich Jemand behaupten können oder wollen. Die Deputationsmehrheit kann daher die von ihr geforderte gutachtliche Aeußerung nur gegen die Streichung der fraglichen Worte des § 21 der Verfassung abgeben.

(gez.) Pfeiffer. (gez.) Dr. Const. Bulle.

2. Ausgaben des Landherrnamts.

Der Landherr hat dem Senate berichtet, daß in Folge der über Erwarten sich mehrenden Unterstützungen an Landarme der für polizeiliche Ausgaben und den Landarmenverband bewilligte Fonds nicht allein erschöpft, sondern bereits M. 1 600. — mehr verausgabt als bewilligt seien. Für den Rest des Jahres würden für Polizei und Landarme voraussichtlich noch M. 3 000. — erforderlich, so daß um eine Nachbewilligung von M. 4 600. — nachgesucht werden müsse. Der Senat beantwagt, nach Vernehmung der Finanzdeputation, diese Nachbewilligung.